



zu einseitige Betrachtung zugunsten der Betroffenen durchsetzt. Fragwürdig ist aber der durch die neue Entscheidung des BGH zumindest teilweise erkennbare Ansatz, dass Daten selbst dann herausgegeben werden müssen, wenn sie sich nicht nur auf den Betroffenen beziehen, sondern zugleich einen Bezug zu Dritten aufweisen. Nachvollziehbar ist insoweit die Forderung einer Interessenabwägung im Einzelfall. Diese Abwägung dürfte in der Praxis aber der verantwortlichen Stelle Schwierigkeiten bereiten, weil sie teilweise ohne konkrete Anhaltspunkte abschätzen muss, wie die Interessenlage des ebenfalls betroffenen Dritten bewertet werden muss. Natürlich spielt es für die Abwägung auch eine Rolle, ob die Hinweise des Dritten zutreffend sind, weil der Dritte im Falle von unrichtigen Behauptungen weniger schutzbedürftig ist. Insoweit ergeben sich ebenfalls praktische Herausforderungen für die verantwortliche Stelle, weil der BGH letztlich erwartet, im Rahmen der Interessenabwägung auch noch eine Einschätzung vorzunehmen, ob die Angaben des Hinweisgebers richtig oder falsch sind – was die verantwortliche Stelle (wie hier) im Zweifelsfall gar nicht verlässlich einschätzen kann. Gibt die verantwortliche Stelle die Herkunft der Daten nicht preis, setzt sie sich dem Risiko eines Schmerzensgeldes wegen unvollständiger Beantwortung

von Auskunftsansprüchen aus; gibt die verantwortliche Stelle dagegen die Daten des Hinweisgebers heraus, muss sie sich im nächsten Schritt möglicherweise mit Ansprüchen des Hinweisgebers wegen einer unberechtigten Offenlegung auseinandersetzen. Dieser Aspekt muss daher spätestens im Rahmen der ebenfalls geltend gemachten Schadensersatzansprüche berücksichtigt werden. Für eine an sich ordnungsgemäße Auskunftserteilung darf es zumindest kein Schmerzensgeld geben, wenn infolge einer an sich nachvollziehbaren Interessenabwägung bestimmte Daten bewusst nicht herausgegeben werden. Insoweit ist die deutsche Regelung gem § 34 Abs 2 BDSG, wonach dann wenigstens im Rahmen der Auskunftserteilung transparent offengelegt wird, welche Daten gerade nicht herausgegeben werden, durchaus interessengerecht.

Zusammenfassung: Der Anspruch auf Auskunft über die Herkunft von personenbezogenen Daten umfasst grundsätzlich auch die Offenlegung der Identität eines Hinweisgebers, solange schutzwürdige berechnete Interessen des Hinweisgebers nicht überwiegen, was im Rahmen einer Interessenabwägung für den konkreten Einzelfall zu entscheiden ist.

Bearbeiter: Sebastian Meyer

DATENSCHUTZ & E-GOVERNMENT JUDIKATUR

DATENSCHUTZRECHT

EuGH: Verbraucherschutzverbände können DS-GVO-Verstöße aktiv einklagen

» jusIT 2022/48

§ VO (EU) 2016/679: Art 77 ff, Art 80 Abs 2, Art 84
DSG: §§ 1, 28, 29
UWG: §§ 1, 14

EuGH 28. 4. 2022, C-319/20 (Meta Platforms Ireland)

1. Für die Erhebung einer Verbandsklage iSv Art 80 Abs 2 DS-GVO ist es ausreichend, dass eine vertretene Person von der Datenverarbeitung konkret betroffen ist oder individuell bestimmt wird.
2. Die in Art 80 Abs 1 DS-GVO klagslegitimierte Einrichtung muss im Voraus keine betroffenen Personen individualisieren, sondern es genügt die bloße Benennung

einer Kategorie oder Gruppe von Personen, die von einer datenschutzwidrigen Verarbeitung betroffen sein könnten.

3. Nach dem Recht der Mitgliedstaaten befugte Verbände zur Wahrung von Verbraucherinteressen können gleichermaßen gegen Verletzungen der in der DS-GVO vorgesehenen Rechte gegebenenfalls mit Klagen vorgehen, die auf Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher oder zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken beruhen.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Deutschland stammenden Ausgangsfall klagte der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (kurz: vzbv) Facebook Ireland (nunmehr: Meta Platforms Ireland). Das Unternehmen hatte im Social Medium Facebook bei der Bereitstellung kostenloser Spiele von Drittanbietern in seinem „App-Zentrum“ aus vzbv-Sicht gegen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und über den Verbraucherschutz verstoßen. Die ersten beiden Instanzen verurteilten Facebook jeweils zur Unterlassung. Der BGH hatte

jusit.lexisnexis.at

vor der inhaltlichen Klärung allerdings Auslegungsfragen zur Klagebefugnis des vzbv zu klären und legte dem EuGH die Rechtssache zur Vorabentscheidung zusammengefasst mit der Frage vor, ob Verbraucherschutzverbände befugt sind, Datenschutzverstöße zu verfolgen und Unterlassungsansprüche geltend zu machen (BGH 28. 5. 2020, I ZR 186/17 [App-Zentrum]).

Der EuGH modifizierte die ursprüngliche Vorlagefrage dahingehend, ob Art 80 Abs 1 und Abs 2 sowie Art 84 DS-GVO nationalen Regelungen zur Durchsetzung der DS-GVO im Wege des Wettbewerbs- und Verbraucherrechts entgegenstünden. Die Dritte Kammer betonte zunächst, dass die DS-GVO eine Vollharmonisierung beabsichtigte, die lediglich in den Öffnungsklauseln den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gab, zusätzliche nationale Vorschriften vorzusehen, die ihnen einen Ermessensspielraum für die Art und Weise der Durchführung des hohen Datenschutzniveaus lassen (Urteil Rz 57 ff). Diese Vorschriften dürften aber nicht gegen den Inhalt und die Ziele der Verordnung verstoßen. Insoweit haben die Mitgliedstaaten insb die Möglichkeit, das Verfahren einer Verbandsklage gegen den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes personenbezogener Daten vorzusehen, wobei die Anforderungen dafür sich nicht an einer strengen Auslegung des Wortlauts von Art 80 DS-GVO orientieren, sondern an einer teleologischen Ausrichtung, die den Schlussanträgen des Generalanwalts *Jean Richard de la Tour* (SA 2. 12. 2021, C-319/20 [Facebook Ireland/Bundesverband] Rz 72 ff, ECLI:EU:C:2021:979) folgt (Urteil Rz 63 ff):

- Von einer befugten Einrichtung iSv Art 80 Abs 1 DS-GVO darf nicht verlangt werden, dass sie die vertretenen Betroffenen im Voraus individualisieren müsse;
- die Erhebung einer Verbandsklage ist nicht daran geknüpft, dass eine konkrete Verletzung der Rechte einer Person aus den Datenschutzvorschriften vorliegt;
- der Verband muss lediglich geltend machen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die Rechte des Einzelnen schützende Bestimmungen der DS-GVO verstößt und somit geeignet ist, die Rechte identifizierter oder identifizierbarer Personen zu verletzen.

Im Ergebnis muss eine zulässige Verbandsklage nach Art 80 DS-GVO auf die Verletzung von Rechten gestützt werden, die einer natürlichen Person infolge einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erwachsen können. Dies ist bei der gegenständlichen Unterlassungsklage des vzbv gegen Meta der Fall, da Verstöße gegen Art 12 Abs 1 Satz 1, Art 13 Abs 1 lit c und lit e DS-GVO, mithin Vorschriften, die Rechte des Einzelnen schützen, vorliegen.

Schließlich steht die DS-GVO nicht nationalen Bestimmungen entgegen, nach denen im Wege von Verbandsklagen gegen Verletzungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Rechte gegebenenfalls über Vorschriften zum Schutz der Verbraucher oder zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken vorgegangen werden kann (Rz 79 des Urteils).

Das vorliegende Urteil aus Luxemburg trägt weiter zur Klärung im „Umsetzungsbereich“ der *Datenschutzgrundverordnung* bei und dürfte für die Durchsetzung von Datenschutzver-

stößen im Wege des Lauterkeitsrechts erhebliche praktische Auswirkungen mit sich bringen.

Bemerkenswerterweise liegen dem Ausgangsverfahren aus dem Jahr 2014 (!) im Wesentlichen zwei Verstöße zugrunde, die von den Unterinstanzen auch als solche gewertet wurden:

- Gibt ein Verbraucher mit der Betätigung des Buttons „Spiel spielen“ eine Einwilligung dazu ab, dass der Betreiber des Portals über das Netzwerk des jeweiligen Nutzers personenbezogene Daten erhält und ermächtigt ist, diese im Namen des Verbrauchers an Dritte zu übermitteln, so verstößt die Weitergabe der Daten gegen § 4 Abs 1 BDSG (nunmehr: Art 7 DS-GVO), wenn für den Verbraucher weder die Reichweite der Verwendung seiner personenbezogenen Daten noch der Zweck der Übertragung erkennbar ist.
- Die Verlinkung auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen genügt nicht, um dem Nutzer die Tragweite seiner Entscheidung vor Augen zu führen, wenn diese von der zu erteilenden Einwilligung nicht nur räumlich getrennt ist, sondern es auch an einer inhaltlichen Bezugnahme fehlt.

Die prozessuale Frage der Aktivlegitimation hat erst in III. Instanz „gezogen“. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie der BGH im fortgesetzten Verfahren inhaltlich entscheiden wird. Das Verfahren ist zur AZ I ZR 186/17 anhängig (Stand: 16. 5. 2022). Im Anlassverfahren ist weder ein Bezug zur konkreten Beauftragung des Verbraucherverbandes durch eine betroffene Person nach Art 80 Abs 1 DS-GVO gegeben, noch stehen verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen nach Art 84 DS-GVO zur Debatte. Dem überwiegt in der Literatur (vgl *Ohly*, UWG-Rechtsschutz bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung?, GRUR 2019, 686; Nachweise zum Diskussionsstand bei *Thomic/Zopf*, Lauterkeitsrechtliche Verfolgbarkeit von Datenschutzverstößen, jusIT 2020/71, 199 [200 ff]) vorgebrachten Argument einer vermeintlichen Sperrwirkung der DS-GVO aufgrund einer systematischen Auslegung des Kapitels VIII für den Rückgriff auf Rechtsbehelfe nach nationalem Recht hat der EuGH eine klare Absage erteilt.

Die kurzfristige Streichung der Verbandsklagebefugnis in § 28 Abs 2 DSG idF BGBl I 20/2017 noch vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes erscheint im Licht des nunmehrigen Urteils durchaus problematisch (s *Thiele/Wagner*, DSG² [2022] § 28 DSG Rz 5 [25]). Der EuGH hebt nämlich hervor, dass die erst in Umsetzung befindliche Verbandsklage-RL (Richtlinie [EU] 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl L 409/2020, 1) mehrere Gesichtspunkte enthält, die bestätigen, dass Art 80 DS-GVO komplementären Verbandsklagen im Bereich des Verbraucherschutzes nicht entgegensteht.

Ausblick: Der 4. Senat als Fachsenat für Lauterkeitsrecht dürfte nach dem vorliegenden Richterspruch aus Luxemburg seine bisherige Rechtsprechung (OGH 26. 11. 2019, 4 Ob 84/19k [PsychotherapeutInnenverzeichnis], jusIT 2020/44, 122 [krit *Thiele*] = *ecolex* 2020/147, 318 [krit *Csáky/Krizanac*] = *ÖBl* 2020/49,



164 [krit *Tonninger*] = VbR 2020/41, 71 [*Leupold/Gelbmann*]; dazu *Thomic/Zopf*, jusIT 2020/71, 199, und *Jung/Schwab*, Können Verstöße gegen die DSGVO als Rechtsbruch nach § 1 UWG geltend gemacht werden?, MR 2020, 44) wohl zumindest zu überprüfen haben. Dass eine eigenmächtige Verfolgung von Datenschutzverstößen durch Dritte (hier: eine freiwillige Interessenvertretung der österreichischen Psychotherapeuten) mangels Inanspruchnahme der Ermächtigungsklausel nach Art 80 Abs 2 DS-GVO in Österreich nicht zulässig sei, ist so nicht mehr aufrechtzuerhalten. Auch die These von den höchstpersönlichen Ausschließlichkeitsrechten nach DS-GVO/DSG erscheint zunehmend brüchiger.

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass Verbraucherverbände wie der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Verbraucher:innen DS-GVO-Verstöße einklagen können. Den Mitgliedstaaten kommt insoweit nach Art 80 Abs 2 DS-GVO ein weiter Umsetzungsspielraum für die Ausgestaltung solcher Befugnisse zu.

Bearbeiter: Clemens Thiele

VwGH: Unterbrechung des Verfahrens zur Klärung der Verwaltungsstrafbarkeit einer juristischen Person im Datenschutzrecht bis zur Entscheidung des EuGH zu C-807/21

» jusIT 2022/49

§ VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 7, 9, Art 83 Abs 4–6
VO (EG) 1/2003: Art 23
DSG: §§ 30, 62
AVG: § 38
VStG: § 45 Abs 1 Z 3

VwGH 24. 2. 2022, Ra 2020/04/0187
(Politische Affinitäten VII)

1. Ist Art 83 Abs 4–6 DS-GVO dahin auszulegen, dass es den Art 101 und 102 AEUV zugeordneten funktionalen Unternehmensbegriff und das Funktionsträgerprinzip in das innerstaatliche Recht mit der Folge inkorporiert, dass unter Erweiterung des dem § 30 OWiG zugrunde liegenden Rechtsträgerprinzips ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann und die Bebußung nicht der Feststellung einer durch eine natürliche und identifizierte Person, gegebenenfalls volldeliktisch, begangenen Ordnungswidrigkeit bedarf?
2. Wenn Frage 1 bejaht werden sollte: Ist Art 83 Abs 4–6 DS-GVO dahin auszulegen, dass das Unternehmen

den durch einen Mitarbeiter vermittelten Verstoß schuldhaft begangen haben muss [vgl Art 23 VO (EG) Nr 1/2003], oder reicht für eine Bebußung des Unternehmens im Grundsatz bereits ein ihm zuzuordnender objektiver Pflichtenverstoß aus („strict liability“)?
(Vorlagefragen des KG Berlin im Original)

Anmerkung des Bearbeiters:

Über das Verwaltungsstrafverfahren gegen die Post AG wegen der Verarbeitung von als besonders zu kategorisierenden Partei-affinitäten wurde an dieser Stelle bereits berichtet (BVwG 26. 11. 2020, W258 2227269-1 [Politische Affinität II], jusIT 2021/31, 90 [Thiele] = ZIIR 2021, 77 [Thiele]). Nunmehr ist die Verwaltungsstrafsache beim VwGH aufgrund einer Amtsrevision angekommen, denn das BVwG hob die Millionenstrafe aus Formalgründen auf: Das Erfordernis für die Verhängung einer Geldbuße über eine juristische Person, eine natürliche Person konkret zu benennen, deren Verhalten der juristischen Person zugerechnet werden soll, basiert auf einer verfahrensrechtlichen Bestimmung (hier: § 44a Z 1 VStG). Die DSB hat daher in ihrem Strafbescheid die für einen Verantwortlichen handelnde Führungsperson konkret zu bestimmen. Unterlässt die DSB Feststellungen zu dieser Abhängigkeit der Strafbarkeit der juristischen Person, belastet die Behörde das Straferkenntnis mit einem Verfahrensmangel, der zur Aufhebung und Einstellung gegenüber der juristischen Person führt.

Das administrative Höchstgericht hat das Revisionsverfahren mit dem vorliegenden Beschluss bis zur Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rs C-807/21 (Deutsche Wohnen SE/StA Berlin) unterbrochen. Der 4. Senat argumentierte damit, es wäre unerheblich, dass die Vorabentscheidung ein deutsches nationales Gesetz (hier: § 30 OWiG) beträfe, da sowohl der vorliegende Fall als auch die Vorlage die Auslegung von Art 83 DS-GVO betrafen. Es wäre daher davon auszugehen, dass die Antworten auf die dem EuGH vorgelegten Fragen auch für das anhängige Verwaltungsstrafverfahren von Bedeutung waren. Dem vom VwGH als präjudiziell iSv § 38 AVG eingestuftem Verfahren liegt ein zuletzt beim Kammergericht Berlin, also dem OLG Berlin, bekämpfter Bußgeldbescheid der Berliner Datenschutzbeauftragten (BlnBDI) iHv € 14,5 Mio gegen ein börsennotiertes Immobilienunternehmen zugrunde. Das LG Berlin hatte das Verfahren bereits im Februar 2021 wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses eingestellt. Es war der Ansicht, dass die Verhängung von Bußgeldern gegen Unternehmen wegen Datenschutzverstößen nach Art 83 Abs 4–6 DS-GVO nur unter den Voraussetzungen des § 30 dOWiG (deutsches OrdnungswidrigkeitenG, das dem VStG entspricht) in Betracht kommt. Dies setzt insb die Feststellung einer rechtswidrig und vorwerfbar begangenen Anknüpfungstat einer Leitungsperson des Unternehmens voraus. Der Einstellungsbeschluss verneinte ausdrücklich die gegenteilige Ansicht (LG Bonn 11. 11. 2020, 29 OWi 1/20, MMR 2021, 173), wonach Art 83 DS-GVO eine unmittelbare bußgeldrechtliche Verbandshaftung für Datenschutzverstöße legitimierte.